

Gold & Popig, D. Geisheider, Vertreter d. F. Ingold & Co., H. Holtermann, F. F. Hering, Ernst Holzweißig, E. Nicolai & Comp., W. S. Pfaff, Moriz Roehrig, Oskar Umbach, Bernhard Morstedt.

Herr H. L. Ernst hatte auf Veranlassen Seitens des Vorstandes uns allerthings auch eine Antwort zu kommen lassen, wurde jedoch als ungenügend unberücksichtigt gelassen.

Die Herren: Otto v. Waldkirch-Brunner, Wilh. Pohl-land, Bernhard Schilde, J. D. Weickert, haben vorgezogen, keinerlei Erklärung abzugeben. Wir sahen uns deshalb benöthigt, von der Empfehlung letztbenannter Firmen abzusehen.

Mit Nächstem werden wir in der Lage sein, einige sehr interessante Neuigkeiten zu berichten. —

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde über das Halle'sche Stiftungsfest und den Glasbütten Ausflug referirt. Mit einer in diesem Herbst abzuhaltenden Conferenz erklärte man sich (nach Kenntnissnahme des hierauf bezüglichen Artikel im Berliner Journal) einverstanden.

Der Verein der Uhrmacher Leipzigs und Umgegend.

J. A.: Paul Bruchmann, Schriftführer.

Ueber „Verkauf nur an Uhrmacher“.

Vor einiger Zeit erregte eine Annonce des Herrn W. Pohl-land, Leipzig, Reichsstraße 37 im Journal der Uhrmacherkunst in Fachkreisen Aufsehen. Diese Annonce war ihrem Inhalte nach sehr auffallend gehalten, so daß man trotz der Bemerkung „Verkauf nur an Uhrmacher“ unwillkürlich herausfühlte, daß auch noch andere Menschen- kinder ihren Bedarf bei Herrn Pohl-land decken könnten.

Eingezogene Erkundigungen ergeben, daß Herr Pohl-land der einzige Grossist Leipzigs sei, welcher trotz erfolgter Aufforderung die gewünschte Zusage, nicht an Private zu verkaufen, dem Leipziger „Uhrmacherver-vereine bis heute nicht schriftlich gegeben.

Eine Bestellung an Herrn Pohl-land aus Dortmund lautete auf einen Federzug-Regulator. Im Briefe hieß es unter Anderem, daß der Besteller selbst an der Bahn angestellt sei, und viele Bekannte unter den Eisenbahn-Beamten habe, wodurch noch größere Nachbestellungen erfolgen könnten. Prompt effectuirt Herr Pohl-land, nur war nachstehende Bemerkung unter der beigegebenen Nota vermerkt: „Bitte bei der nächsten Bestellung anzugeben, ob sie Uhrmacher sind, da ich nur an solche verlaufe“.

Eine kurze Zeit später wünschte ein Tapezierer K. aus Xanten von Herrn Pohl-land verschiedene Regulateure zu beziehen und fügte die Bemerkung bei:

„Dieselben müssen aber fix und fertig sein, da ich mich nicht mit den Uhrmachern abgeben und davon schneiden lassen will.“

Die hierauf erfolgte Antwort ist so charakteristisch, daß wir dieselbe wörtlich wiedergeben:

Leipzig, den 15. Juni 1877.

„Antwortlich Ihres geehrten vom 7. Juni theile Ihnen mit, daß ich nur an Uhrmacher verlaufe, indem ich sonst Gefahr laufe, im Journale der Uhrmacher gesteinigt und gehangen zu werden. Wollen Sie aber zu Engros-Preisen und die Uhren gleichzeitig fix und fertig haben zum Aufhängen, so wenden Sie sich gefl. an meinen Uhrmacher Herrn Rudolph Zöllich, Reichsstraße 37, Sie werden da so bedient, daß Sie dennoch ein schönes Stück Geld daran verdienen können. Wegen der Preise wollen Sie sich gefl. bei demselben anfragen.

Achtungsvoll
gez. Wilh. Pohl-land.

Auf eine Anfrage des Herrn K. an Rudolph Zöllig um Preislisten und Zeichnungen nebst einem Probestück erfolgte umgehend Zusendung eines Federzug-Regulators mit Schlagwerk zum Preise von 30,25 Mark, incl. 3 Mark für Repassage. Auch Zeichnungen von Regulateuren nebst Preisangaben waren beigelegt, erstere sind die Zeichnungen des Herrn Pohl-land, nur ist in wohlbedachter Weise die Firma oben — abgezeichnet. Die Preise sind die wirklichen Engros-Preise!

Das Verhältnis des Herrn Rudolph Zöllich zu Herrn Pohl-land ist nach gemachten Recherchen folgendes, und lassen wir zu dem Zwecke einen Auszug aus dem Berichte des Schriftführers des Leipziger Uhrmachervereins, Herrn Paul Bruchmann in Lindenau-Leipzig folgen; es heißt wörtlich:

„..... Herr Pohl-land weist mehr aus Furcht, in den Journalen genannt zu werden, als aus gefühltem Bedürfnis, die Bestrebungen der deutschen Uhrmacher fördern zu helfen, das Anerbieten des Tapezierers K. mit Entrüstung zurück; gleichwohl möchte selbiger das Geschäft nicht fahren lassen, giebt daher Herrn K. die Adresse eines, d. h. seines Uhrmachergehilfen an, welcher in dem Engros-Geschäfte des Herrn W. Pohl-land conditionirt, bemerkt aber auch noch ausdrücklich, „mit welchem das Geschäft sehr vortheilhaft abgeschlossen werden kann“. In dem Schreiben des Herrn W. P. an den Tapezierer K. heißt die Adresse nicht „Uhrmachergehilfe“ sondern „Uhrmacher Zöllich, Reichsstraße 37..... Herr Pohl-land spielt den Schlaunen, und operirt nicht ungeschickt.....“

Wir halten es für Pflicht, diese vielleicht noch ganz neue Art und Weise ein Geschäft mit dem Vermerk „Verkauf nur an Uhrmacher“ zu forciren, zur öffentlichen Kenntniß aller unserer Collegen zu bringen, damit sich ein Jeder ein zutreffendes Urtheil selbst bilden kann. Zur Genüge wird uns aber hierdurch bewiesen, wie dringend nothwendig es ist, daß sich an allen Orten, seien es auch die kleinsten, Vereine bilden, welche neben ihren sonstigen schätzenswerthen Bestrebungen es sich zur Pflicht machen, das Schaffen der Grossisten mit offenen Augen zu verfolgen, in gegebenen Fällen die nothwendigen Maßnahmen ergreifen, um sich gegenseitig vor Schaben zu schützen. Wir richten deshalb an alle werthen Collegen in Orten, wo noch keine Vereine bestehen, die herzlichste Bitte, solche zu errichten, oder wenn solches nicht möglich, sich einem größern Verbande anzuschließen. Auf solche Weise ist es allein möglich, ein entstehendes Uebel zu bekämpfen, dabei aber auch im entgegengesetzten Falle den Grundsatz durchzuführen: „Ehre denjenigen zu geben, denen sie gebührt.“

Sollte im Laufe der Zeit noch derartiges zu unserer Kenntniß gelangen, so wird mit unparteiischer Veröffentlichung fortgefahren.

Der Vorstand des Rheinisch-Westphäl. Uhrmacher-Verbandes.

J. A.: Fr. W. Vüllmann, II. Schriftführer

Offene Anfrage an Herrn G. Becker, Freiburg i/Schl.

So viel uns bekannt, haben Sie in Königszell i/Schl. öffentlich erklärt, von jetzt ab keine Regulateure an Nichtuhrmacher abzulassen und dennoch hat vor Kurzem ein hiesiger Geschäftsmann eine einzelne Uhr in Ihrer Fabrik gekauft. Die Käufer erhalten dazu, wie wir gesehen haben, eine gedruckte Anweisung zur Aufstellung und Regulirung einer 8 Tage gehenden Bureau-Uhr (Regulator), damit dieselben keines Uhrmachers bedürfen.

Wir bitten an dieser Stelle um gef. Erklärung darüber.

Der Verein der Uhrmacher in Kiegnitz.

Deutsches Patentgesetz.

(Fortsetzung.)

§. 14.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlussfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilproceßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amteswegen zuzustellen.